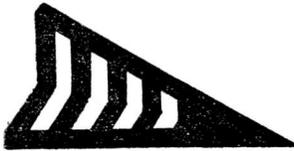


jedoch nicht mit Fahrzeugen befahren und nicht als Abstellfläche benutzt werden.



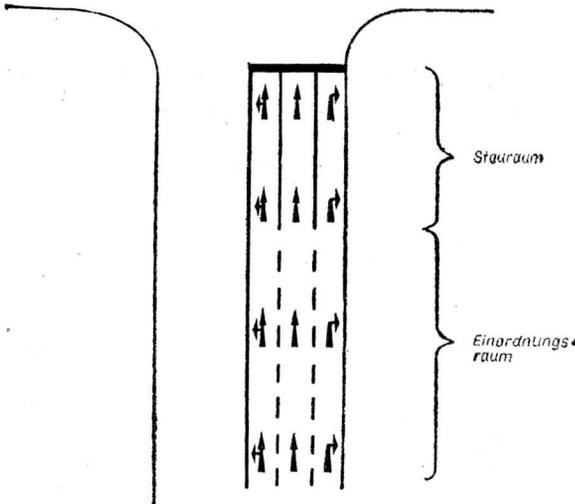
2. Die **Sperrfläche** wird von einer durchgehenden Linie umgrenzt und ist mit Schrägstrichen versehen. Sie darf von Fußgängern nicht betreten werden; ansonsten gilt die gleiche Regelung wie bei Schutzflächen.



V.

**Hinweismarkierungen**

1. Mit **Pfeilzeichen** werden vor Kreuzungen oder Einmündungen Richtungsfahrsuren gekennzeichnet. Fahrzeugführer haben sich in die ihrer beabsichtigten Fahrtrichtung entsprechende Richtungsfahrsur einzuordnen. Das Hinüberwechseln von einer Richtungsfahrsur in eine andere im Bereich der Leitlinien (Einordnungsraum) ist eine Fahrtrichtungsänderung im Sinne des § 15 StVO. Fahrzeugführer, die sich in einer Richtungsfahrsur innerhalb des Bereiches von Sperrlinien (Stauraum) befinden, müssen in der durch Pfeilzeichen angebenen Richtung weiterfahren.



2. **Dreieckzeichen** werden in Nebenstraßen zur Ergänzung der vorfahrregelnden Verkehrszeichen ange-

bracht. Die Spitzen der Markierung weisen in die untergeordnete Straße.



3. Mit **Schriftzeichen** werden bestimmte Fahrbahnmarkierungen und reservierte Verkehrsflächen zusätzlich gekennzeichnet.

**STOP BUS TAXI**

VI.

**Parkflächenmarkierungen**

Durch **Parkflächenmarkierungen** wird die Parkordnung bestimmt. Es dürfen nur solche Fahrzeuge abgestellt werden, die der durch Schriftzeichen benannten Art entsprechen oder in ihren Abmessungen die markierte Fläche nicht überschreiten.

Parkordnung in Fahrtrichtung



Parkordnung quer zur Fahrtrichtung



f

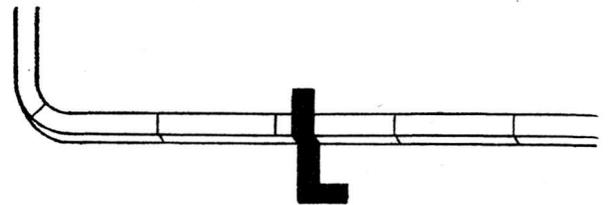
Parkordnung schräg zur Fahrtrichtung



VII.

**Begrenzungsmarkierungen**

Durch **Begrenzungsstriche** wird die abweichende Ausdehnung des Halleverbolbereiches gemäß § 19 Abs. 2 Buchst. c StVO gekennzeichnet.



VIII.

**Farbtönung der Markierungen**

Fahrbahnmarkierungen sind in weißem oder gelbem Farbton herzustellen. Der Farbton muß sich deutlich von der Färbung der übrigen Verkehrsfläche abheben.